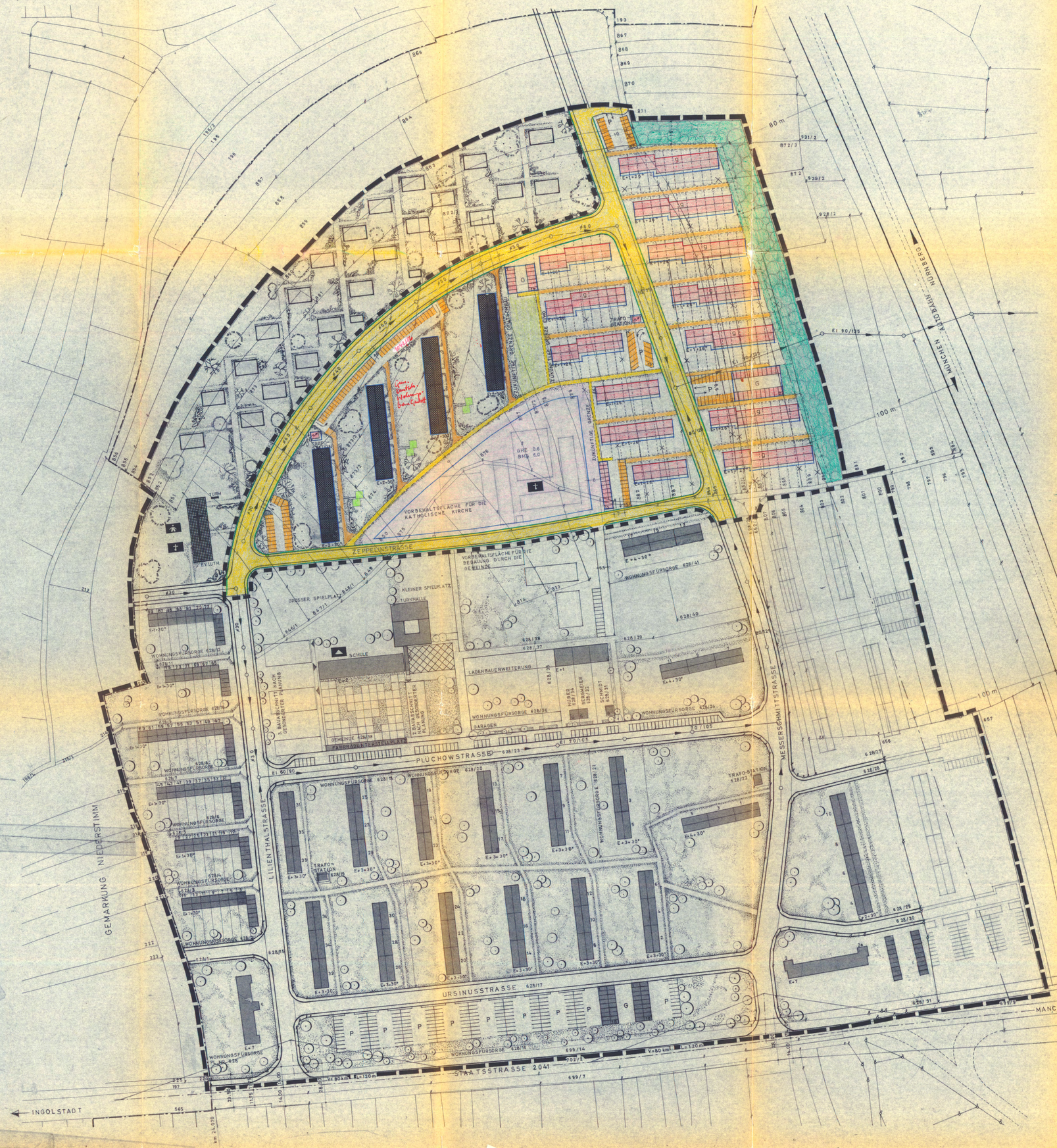

SATZUNG

Die Gemeinde Manching erläßt gemäß §§ 9, 10 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 GO vom 25.7.1952 (BayBS I S. 461) i.V. m. Art. 107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (GVBl. S. 191, 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 1.6.1966 Nr. II/2 f-IV B 7a - 15500 f 24 diesen Bebauungsplan als Satzung.

FESTSETZUNGEN

1. Grenze des Geltungsbereiches auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.6.1961 und 15.11.1965
2. Grenze des Geltungsbereiches - zuvor vorliegender Bebauungsplan Nr. 1 Manching Nord - Änderung 1 -
3. Reines Wohngebiet, § 3 BauNVO in offener und geschlossener Bauweise (§ 22 BauNVO) — Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO werden aufgrund § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zugelassen.
4. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen (nach § 17 BauNVO):

	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Baumassenzahl
a) bei I + 1 + 25° Dachneigung	0,4	0,7	-
b) bei I + 2 + 30° Dachneigung	0,3	0,9	-
c) ausgenommen den Sondergebäuden	0,5	-	6,0

5. Zwingende Festsetzungen für Geschoßzahlen, Firstrichtungen und Dachformen und vorzugsweise zu bebauende Flächen.
   a) Fläche für Garagen, Flachdach
   b) Reihenhäuser I + 1 Obergeschoß, Dachneigung 25°, Satteldach
   c) Wohnblöcke I + 2 Obergeschoß, Dachneigung 30°, Satteldach
   d) Trafostation
   e) g — Geschlossene Bauweise, Hausgruppen bis zu 67 m Länge zulässig
6. Zwingende Festsetzung des Pflanzgutteils. Pflanzpläne sind vorzulegen.
7. Öffentliche Grünfläche
8. Gemeinbedarfsfläche (Vorbehaltfläche für Kath. Kirche) + Sondergebiet
9. Öffentliche Verkehrsflächen
   a) Straßenbreiten — Straßenbegrenzung
   b) ambulant zu befahrende Wege, 3 m Breit. in Schwarzdeckung
   c) Feldweg (zur Benutzung der Felder entlang der Autobahn)
10. Parkplätze für Kraftfahrzeuge mit Zu- und Ausfahrt
11. Baugrenzen
    a) zwingende Baulinie (rot)
    b) vordere Baugrenze (blau)
12. Höhenbeschränkung nach Luft - V.O. vom 10.1.69
    Startbahnbezugspunkt (Hafelfingerplatz) 363,10 NN
    zuzüglich für 4,5 km-Radius 15,00 m
    größte zulässige Bauhöhe 378,10 NN
13. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
    Sofern überbaubare Flächen an oder über einer im Bebauungsplan festgesetzten oder vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenze liegt, ist Grenzbebauung festgesetzt. Selbe gilt jedoch nur, soweit diese Grenzen bei Bildung der einzelnen Baugrundstücke nicht geändert werden.

HINWEISE

1. a) Einzutuerwege, 3 m breit, ambulant befahrbar
   b) bestehende Wohnblöcke, Reihenhäuser und Obj. Usw.
2. bestehende Garagen
3. Gemeindegrenze
4. bestehende Grundstücksgrenze
5. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
6. Kanalisation in Betrieb
7. geplante Kanalisation
8. 850 alle aufzulösende Grundstücksgrenzen — Flurstücknummern
9. a) Anzahl der ausgeführten Reihenhäuser (1965) 119
   b) " " " Garagen 46
   c) " " " Kfz-Abstellplätze 65
   d) " " " Wohnblöcke (Deutsch-Bau) 4
   e) " " " Kfz Abstellplätze 70
10. Anzahl der Wohnungen
    119 Reihenhäuser
    4 Stück 3 gesch. Wohnblöcke à 12 Wohnungen
11. Einwohnerzahl:
    215 Wohnungen x 3,4 = ca. 763 Einwohner

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 15.11.1965 Nr. 26 / 10 diesen Bebauungsplan gem. § 2 BBauG. aufgestellt:
Manching, den 30/3.1966
(Siegel) Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung vom 1.6.1966 Nr. II/2 f-IV B. 7a - 15500 f 24 genehmigt. Die mit der Genehmigung verfügten Änderungen wurden vorgenommen.
Manching, den 15. Juli 1966
(Siegel) Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auflegung wurden ortsüblich bek. am 11. Juli 1966
Der genehmigte Bebauungsplan hat gemeindekassen hat in der Gemeindekanzlei vom 26. Juli 1966 bis 9. August 1966 ausgelegen.
Manching, den 10. August 1966
(Siegel) Bürgermeister

Die Genehmigung und Auflegung ist gem. § 12 BBauG. mit dem Hinweis bekanntgemacht worden, daß jedermann Einsicht nehmen und Auskunft verlangen kann, wo und wann sie möglich sind, und daß Entschädigungsansprüche nach §§ 39 - 44 BBauG. erlöschen können, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schaden eingetreten ist, geltend gemacht werden.
Manching, den 10. August 1966
(Siegel) Bürgermeister

Rechtsgültig

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung vom 1.6.1966 Nr. II/2 f-IV B 7a - 15500 f 24 und Entschließung vom 23.11.1966 Nr. II/2 f-IV B 7a - 15500 f 24 genehmigt. Die mit der Genehmigung in Entschließung vom 23.11.1966 verfügten Änderungen sind durchgeführt worden (§ 11 BBauG) vom Gemeinderat Manching und wolgegen.
Die Genehmigung der Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner Auflegung wurden ortsüblich am 10.2.1967 bekanntgemacht. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat in der Gemeindekanzlei vom 23.2.1967 bis 23.3.1967 ausgelegen.
Die Bebauungsplanes sind gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aufstellung - ~~Änderung~~ - ~~Ergänzung~~
genehmigt mit RE vom 1.1. Juni 1966
Nr. II2f-IV37a-15500 f24
Regierung von Oberbayern
i.A. Lamm (Becker)

Manching, den 10. August 1966
(Siegel) Bürgermeister

Manching, den 10. Februar 1967
Gemeinde Manching
(Siegel) 1. Bürgermeister

ANDERUNGEN

B	11.11.65	REIHENHÄUSER
C	18.11.	NORD ERGÄNZTE
D	23.11.	EINZEL PARZELLEN
E	8.9.1966	ÄNDERUNG LT. REGIERUNGSBESCHL. VOM 1.6.1966
F	22.12.1966	ÄNDERUNG LAUT REGIERUNGSBESCHL. VOM 23.11.66

GEMEINDE MANCHING
LANDKREIS INGOLSTADT

BEBAUUNGSPL. DONAUFELD (EIWO)
ÄNDERUNG 1

M. 1:1000
Plan Nr. I und II sind Blatt I + II
Datum 10.10.1966 A

2 96
125
0.90

DIPLING ARCHITEKT BDA EHING INGOLSTADT MÜNCHEN IN TEILGEMEINSCHAFT

Regierung von Oberbayern